

WISSENSWERTES

Verliebt in den Verteidiger

Ist eine verliebte Richterin
noch objektiv?

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

(ak) Gem. Art. 103 I GG hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies wird durch die Gerichte – also die Richter – gewährleistet. Richter sollen völlig unabhängig, unparteiisch und objektiv eine gerechte Lösung für die verhandelten Probleme finden und insofern Recht sprechen. Dies ergibt sich aus dem deutschen Grundgesetz (Art. 20 III, 92, 97 I GG) sowie u.a. aus dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Damit die Neutralität des Richters gewährleistet werden kann, gibt es genaue Vorschriften, die die Besetzung des Gerichts organisieren: so soll verhindert werden, dass die Besorgnis der Befangenheit entstehen könnte und ein Ablehnungsgesuch gegen den Richter gestellt werden würde. In einem sogenannten Geschäftsverteilungsplan der Gerichte wird sodann festgelegt, welcher Richter für welche Angelegenheiten zuständig ist. Eine Abweichung von diesem Verteilungsplan ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und muss umfassend und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Am Landgericht Bielefeld ist eine Richterin tätig, die mit einem ortsansässigen Rechtsanwalt liiert ist. Das Präsidium des Landgerichts Bielefeld hatte daraufhin eine Besetzungsänderung vorgenommen und zur Begründung ausgeführt, dass die Kammer nicht mehr effizient arbeiten könne, da die Richterin eine Beziehung zu einem Anwalt, der sehr häufig vor dem LG Bielefeld auftretenden Kanzlei Dr. R. & Partner unterhielt, was dazu führen würde, dass mit Ablehnungsgesuchen zu rechnen sei.

Über diese Besetzungsänderung entschied der BGH in einem Urteil vom 21.05.2015 (5 StR 577/14), dass die Begründung des Präsidiums für die Änderung nicht ausreichend sei. Vielmehr war unklar, ob der von der Richterin geliebte Verteidiger überhaupt im Zeitpunkt der Änderung der Geschäftsverteilung in einem anhängigen Verfahren als Verteidiger oder Nebenkläger beteiligt war. Allein der Umstand,

dass eine Richterin eine Beziehung zu einem Verteidiger unterhält führt also nicht per se dazu, dass mit dem Verlust ihrer Objektivität zu rechnen ist und damit Ablehnungsgesuche erfolgversprechend sind.

Daraus ergibt sich, welchen grundlegenden Stellenwert die sich aus dem Unabhängigkeitsgebot ergebende Besetzung des Gerichts hat.

Dass Liebe blind macht, führt ja vielleicht gerade zu einem Höchstmaß an Objektivität...schließlich richtet Justitia ja auch mit verbundenen Augen.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de